

ärztliches Journal

reise & medizin

Die 5 Top
Marathon-Städte

Magie vom Li River

Kulturhauptstadt 2007:
Luxemburg & Co.

Kreta zu Fuß erobern

Bahnhöfe als Schauplätze
des Lebens

HAFTUNG: DIE UNTERSCHÄTZTE GEFAHR

VERHAFTET?! Leider kommt es immer häufiger zu Rechtsstreitigkeiten darüber, ob Patienten medizinisch falsch behandelt wurden. »Seit ein paar Jahren haben sich Anwälte auf solche Fälle spezialisiert«, erklärt Versicherungsexperte Claudius Horst vom Ring freier Wirtschaftsberater den sprunghaften Anstieg. Aktuell werden jedes Jahr rund 4000 Ärzte vor den Kadi zitiert. Eine teure Angelegenheit für den Betroffenen.

WANN MÜSSEN ÄRZTE ÜBERHAUPT HAFTEN?

Zum einen gibt es die vertragliche Haftung, zum anderen die gesetzliche. Vertraglich haftet für ein Fehlverhalten immer der Vertragspartner, denn nur er hat mit dem Patienten einen Behandlungsvertrag. Bei niedergelassenen Medizinern gelten der Praxisinhaber bzw. alle Ärzte einer Gemeinschaftspraxis als so genannte »Gesamtschuldner«. Der Vertragspartner muss im Rahmen der Zurechnung für fremdes Verschulden in dieser Konstellation

darf abschätzen können. Generell gilt: Der Versicherungsschutz sollte preiswert, aber auch allumfassend sein, das heißt, die Deckungssumme sollte heutzutage fünf Millionen Euro betragen, die Deckung bedarfsorientiert ausgestaltet sein. Claudius Horst rät: »Falls möglich, sollte man Tarife mit Selbstbehalt nutzen, um Kosten zu sparen. Wenn die Vorversicherung wegen zu vieler Schäden vom Versicherer gekündigt wurde, kann der Mediziner Gruppenverträge mit Annahmewang nutzen. Besser: von vorneherein ein Kündigungsverzicht des Versicherers im Schadensfall vereinbaren.« Eine regelmäßige Überprüfung des Versicherungsschutzes durch Fachleute mit Haftungsübernahme (Makler) spart Ärger und Geld. Die Kosten: Ein Allgemeinarzt zahlt bei einer günstigen Versicherung für seine Haftpflicht ohne stationäre Tätigkeiten etwa 300 Euro im Jahr, für eine Rechtsschutzversicherung ohne Mitarbeiter 535 Euro (Selbstbehalt 150 Euro), mit fünf Angestellten macht der kom-

UNSERE EXPERTEN

Der **Ring Freier Wirtschaftsberater (RfW)** ist Mitglied im Bundesverband unabhängiger Vermögensplaner. Seit zwölf Jahren erfolgreich im deutschen Markt, betreuen die IHK-zertifizierten Berater des RfW ca. 20.000 Kunden und sind spezialisiert auf Selbstständige und Freiberufler.

Der Experte zum Thema Versicherungen:

Claudius Horst, Finanzfachwirt IHK
Geschäftsführer RfW Versicherungs AG (www.rfw24.de)



auch für Fehler der beschäftigten Ärzte eintreten, denn diese werden ihm zugerechnet (sog. »Erfüllungsgehilfenhaftung«). Die gesetzliche Haftung (Generalklausel) besagt, dass jeder Arzt für jeden schuldhafte Schaden, den er selbst verursacht, in unbeschränkter Höhe haftet.

MUSS DER ARZT VERSICHERT SEIN?

Es besteht nach der Berufsordnung für den einzelnen Arzt eine Versicherungspflicht. Den Allgemeinmediziner mit Praxis trifft meist sowohl die vertragliche, als auch die gesetzliche Haftung. Deshalb benötigt er einen Versicherungsvertrag für niedergelassene Ärzte der entsprechenden Fachrichtung. Im Rahmen dieser Policen ist das Praxispersonal sowie die Beschäftigung von Assistenzärzten mit abgesichert (bei manchen Gesellschaften zahlenmäßig begrenzt). Nicht versichert ist in der Regel die persönliche gesetzliche Haftung von Praxisvertretern, welche dieses Risiko gesondert absichern müssen. Renommierte Arzthaftpflichtversicherer verfügen über Fachleute, die den Versicherungsbe-

pakte Rechtsschutz ca. 815 Euro. Immer eingeschlossen ist der »Spezial-Straf-Rechtsschutz«, den der Arzt in Anspruch nehmen kann, wenn ihm z.B. Fahrlässigkeit oder unterlassene Hilfeleistung vorgeworfen wird.

WAS TUN IM SCHADENSFALL?

Nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen ist der Schadensfall dem Versicherer mit allen Details unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer hat nach den Versicherungsbedingungen die Handlungsmaxime, das heißt, er bestimmt, wie die Ermittlung und Abwicklung des Falles durchgeführt wird. Soweit der Versicherungsnehmer schon im Vorfeld eigene Bemühungen unternimmt, besteht – gerade bei Stellungnahmen – häufig die Gefahr, dass diese Details enthalten, die als »Schuldenerkenntnis« gewertet werden könnten. Solche Stellungnahmen, etwa gegenüber dem Patienten, gefährden den Versicherungsschutz, da der Versicherungsnehmer nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen grundsätzlich die Schuld auch dann nicht anerken-

ERNSTFÄLLE

Bei folgenden Beispielen greift nicht die normale Haftpflicht, sondern der Spezial-Straf-Rechtsschutz:

- Ein Patient wird während der Mittagspause von einer Arzthelferin abgewiesen. Auf der Straße bricht er zusammen. Der herbeigerufene Notarzt stellt einen Herzinfarkt fest. Die Angehörigen zeigen die Helferin und den Arzt wegen unterlassener Hilfeleistung an.
- Eine Helferin telefoniert mit dem Labor und lässt sich Werte einer Patientin durchgeben. Aus dem Telefonat zieht eine wartende Patientin Rückschlüsse und berichtet im Ort Einzelheiten über die Erkrankung der Frau. Diese erstattet wegen Verstoßes gegen die ärztliche Schweigepflicht Anzeige.
- Die Krankenkasse glaubt bei der Überprüfung der Abrechnungen einem Betrug auf der Spur zu sein und lässt durch die Staatsanwaltschaft Akten beschlagnahmen.

nen darf, wenn er selbst davon überzeugt ist. Vom Schuldenerkenntnis zu unterscheiden ist die Sachstandsmitteilung an den Patienten und seine Angehörigen. Kommt es zu einer Komplikation, dann kann und muss der Arzt eventuell sogar diesen Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Konsequenzen mit den Beteiligten besprechen, allerdings darf eine Verantwortlichkeit nicht eingestanden werden. In vielen – gerade eindeutigen – Haftungsfällen stellt dies für den Arzt eine Gratwanderung dar, die sich aber nach geltendem Recht nicht anders lösen lässt.

WAS, WENN ES ZUM RECHTSSTREIT KOMMT?

Ist erst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so sind die Betroffenen zwangsläufig auf einen Rechtsanwalt angewiesen, da sie selbst nicht Akteneinsicht nehmen können, über den genauen Sachverhalt also im Unklaren bleiben. Eine effiziente Strafverteidigung ist nicht nur für die Zukunft der Betroffenen von enormer Wichtigkeit, sondern verursacht auch außerordentlich hohe Kosten. Ein qualifizierter Strafverteidiger trifft regelmäßig Honorarvereinbarungen, die den gesetzlich vorgesehen Rahmen deutlich überschreiten. Üblich sind Stundenhonorare zwischen 250 und 450 Euro. Oft kann der Entlastungsbeweis nur mit Hilfe eines oder mehrerer Sachverständigengutachten geführt werden, die mitunter mit großem technischem Aufwand verbunden sind. Entsprechend hoch fallen dann auch die Honorare aus.

Gudrun Rentsch

**Sie haben ganz andere Fragen?
Die RfW-Experten antworten Ihnen
vertraulich und kostenfrei.**

aerzte-info@rfw.de

**Telefonische Hotline unter
01802/775533 oder www.rfw24.de**